



ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBAUG

- 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WA Allgemeines Wohngebiet
 - MI Mischgebiet
 - GE Gewerbegebiet
- 1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
 - III Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
 - ▲ Das höchstzulässige Vollgeschoss ist nur im ausgebauten Dachraum zulässig
 - o.4 Grundflächenzahl
 - o.5 Geschossflächenzahl
 - o.6 Baumassenzahl
- 1.3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- o Offene Bauweise
 - ▲ Nur Einzelhäuser zulässig
 - ▲ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - ▲ Nur Hausgruppen zulässig
 - g Geschlossene Bauweise
 - b Besondere Bauweise (Der Hauptbaukörper ist einseitig an der Grundstücksgrenze zu errichten)
 - Baulinie
 - - - Baugrenze
 - Stellung der baulichen Anlagen
- 1.4 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- Straßenverkehrsfläche
 - ▨ Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
 - ▩ Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsflächen
 - Öffentliche Parkfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - ▼ Einfahrt
 - Einfahrtbereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- 1.5 VERKEHRSFLÄCHEN**
- Verkehrsfläche
 - ▨ Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
 - ▩ Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsflächen
 - Öffentliche Parkfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - ▼ Einfahrt
 - Einfahrtbereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

- 1.7 GRÜNFLÄCHEN**
- Kleingartenanlage
- 1.8 PFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOTE**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - Pflanzgebot für Sträucher
 - Pflanzgebot für hochstammige Einzelbäume
 - Umgrenzung der Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
 - Erhaltungsgelände für Sträucher
 - Erhaltungsgelände für Einzelbäume
- 1.9 SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - ▨ Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor äußeren Einwirkungen erforderlich sind
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Hauptfährtrichtungen
 - ▨ Sichtdreiecke - sie sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 070m über Fahrbahnoberkante freizuhalten
 - St Flächen für Stellplätze und Garagen
 - Ga
 - St Mit Gehrecht
 - F Fahrrecht
 - L Leitungsrecht zu belastende Flächen
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für die Forstwirtschaft
 - Wasserflächen
 - Flächen für die Wasserwirtschaft
 - RR Regenrückhaltebecken
 - Flächen für Aufschüttungen
 - Flächen für Abgrabungen

- 1.6 FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN**
- Satteldach
 - Pultdach
 - Flachdach
 - Hauptfährtrichtung
 - z.B. 30° - 38° Dachneigung

2. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 81 BAUNW

- SD Satteldach
- P Pultdach
- F Flachdach
- Hauptfährtrichtung
- z.B. 30° - 38° Dachneigung

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- ▨ Vorh. Gebäude mit Hausnummer, Dachform und Geschoszahl
- Vorgeschlagenes Gebäude
- Elektricitätsleitung oberirdisch mit Schutzstreifen
- Elektricitätsleitung unterirdisch
- Baudenkmal
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet
- ▨ Fläche für Bahnanlagen
- Flurgrenze
- Flurstücks- und Grundstücksgrenze
- 123 Vorh. Flurstücksnummer
- 255 Höhenlinien und Höhenangaben über NN
- 311 oder x 341 Geländepunkt mit Höhenangabe
- ▨ Böschung
- ▨ Mauer
- ▨ Zaun
- ▨ Hecke

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBAUG IN VERBINDUNG MIT DEM BUNDESKLEINGARTENGESETZ

- Neu angelegte Kleingärten müssen mindestens 250qm und dürfen höchstens 400qm groß sein.
- Innerhalb der Kleingartenanlage ist die Errichtung eines eingeschossigen Vereinshauses sowie je Kleingarten die Errichtung einer eingeschossigen Laube mit höchstens 24qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig.

HINWEIS:

Die Kleingartenanlage soll in ihrem öffentlichen Teil (Wege etc) tagsüber für jedermann zugänglich sein.

Offenlegungsplan GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß die Kartegrundlage mit der Darstellung des Liegenschaftskatasters zum Stichtag vom 25.2.86 übereinstimmt und die Festlegung der Planung geometrisch eindeutig ist.
Tecklenburg, den 25.2.86

Der Rat der Gemeinde Lotte hat am 07.11.1985 gem. § 2 BBAUG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Lotte, den 08.11.1985

Dieser Plan einschließlich der Begründung hat gemäß § 2a (6) BBAUG laut Bekanntmachung vom 20.02.1986 bis einschließlich 10.3.1986 öffentlich ausgestellt.
Lotte, den 14.04.1986

Dieser Bebauungsplan hat am 07.11.1985 gem. § 2 BBAUG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Lotte, den 08.11.1985

Dieser Bebauungsplan hat am 05.06.1986 gem. § 10 BBAUG als Sitzung beschlossen.
Lotte, den 06.06.1986

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBAUG mit Verfügung vom 2.10.1986 Az. 35.2.1-5204-genehmigt worden.
Münster, den 2.10.1986

Die Genehmigung dieses Planes ist gemäß § 12 BBAUG am 31.10.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Lotte, den 31.10.1986

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan nicht verbindlich geworden.
Lotte, den 31.10.1986

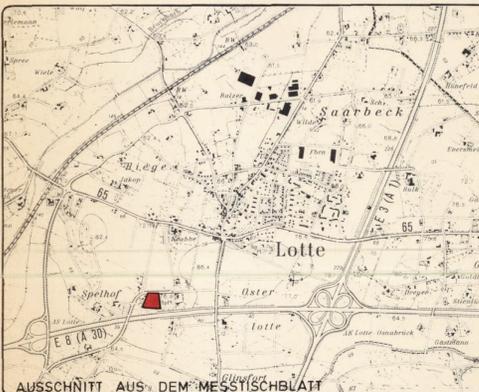
Die Genehmigung dieses Planes ist gemäß § 12 BBAUG am 31.10.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Lotte, den 31.10.1986

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan nicht verbindlich geworden.
Lotte, den 31.10.1986

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesbaugesetz (BBAUG) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).
- Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803).
- Planzeichenverordnung in der Neufassung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475).

GEMEINDE LOTTE BEBAUUNGSPLAN NR. 41 KLEINGARTEN LOTTE



GEMARKUNG LOTTE FLUR 28 1:1000 1. Ausfertigung

MARSTAB	1:1000	KREIS STEINFURT DEZ. V/ PLANUNGSAMT
DATUM	FEBRUAR 86	
BEARB.	HUELMANN	
GEZ.	MEYER	
GEAND.		